

Die Dämonologie und die Richter

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **10 (2001)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

5. Die Dämonologie und die Richter

5.1. Die Folter

Nachdem ein Protokoll mit den Aussagen der Zeugen aufgenommen worden war, wurde die Hexe/der Hexenmeister in die Folterkammer, den «Ort der Wahrheit», geführt. Die Folter, die seit Papst Innozenz IV. (1252) als wirkungsvolles Mittel gegen die Ketzerbewegungen eingesetzt wurde, sollte dazu dienen, eine Person von ihrem Dämon zu befreien.

«Der Satan ist der Verbrecher. Ihn gilt es in der Folter auszutreiben, ihn gilt es zu vernichten, durch die Hinrichtung und durch die Zerstörung des letzten Rests des verhexten Körpers. Der Mensch steht in einem unaufhörlichen Kampf mit dem Satan.»¹

Die Folter sollte nicht nur ein Geständnis erzwingen, sondern es auch bestätigen. Entscheidend am Verfahren war, dass die Hexen und Hexenmeister ihre Komplizen am Hexensabbat denunzierten. Trevor-Roper nimmt an, dass die Hexenverfolgung in dem Masse zunahm, wie die Folter härter und vermehrt angewandt wurde. Das Mittelalter hätte keinen Hexenglauben gekannt, weil es zu jener Zeit keine gerichtliche Folter gab.²

Wie wurde die Folter in den Gerichtsgemeinden der Surselva angewandt? In den Protokollen gibt es wenig Hinweise über das Vorgehen des Scharfrichters gegen die Angeklagten. Wahrscheinlich wurden die Hexen und Hexenmeister in den meisten Gerichtsgemeinden (nicht nur der Surselva³) schwer gequält und gepeinigt. Baltzer Fopper von Schnaus wurde sechs Mal gefoltert, ehe er freigesprochen werden musste.⁴ Mehr über die Anwendungsmethoden der Folterknechte erfahren wir im Protokoll bei Christ Mathiu, der im Jahre 1700 in Ilanz vor Gericht stand. Christ wollte offenbar seine Unschuld beweisen, denn er sei

¹ HANS FEHR: Zur Erklärung von Folter und Hexenprozess, in: SZG 24 (1944), S. 585.

² TREVOR-ROPER: Der europäische Hexenwahn des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 120.

³ In der Gerichtsgemeinde Castels z.B. wurde die Hexe Torti Heni mindestens 24 Mal gefoltert, bis sie schliesslich an den Qualen verstarb, siehe: SCHMID/SPRECHER: Zur Geschichte der Hexenverfolgungen in Graubünden, S. 98.

⁴ Gruob 1680, B.Fopper von Schnaus, Teilbekenntnis (Diebstahl und Hurerei).

«mit grossem eiffer geeilet zur folter. Nach deme er auffzogen worden (am Seil¹), hat er kein seüffzer gelassen, sonder entschlaffen, wie er selber bekent hat, und schmerzen keinen empfunden, wohl aber darbei gelachtet, und sein gute farb behalten, und nit begert, man solle ihn ablassen».

Als der Hexenmeister das zweite Mal am Seil aufgezogen wurde, soll er ein wenig Schmerzen in den Gliedern empfunden haben, aber seine «gute Farbe» blieb. Beim dritten Grad der Folter habe er, wie beim ersten Mal, keine Schmerzen gespürt. Während des Schmitzens² sei Christ Mathiu «lustig» gewesen, er habe gelacht und dem Folterknecht empfohlen, er solle «zuschlagen so lang er wolle (...)». Weiter heisst es im Protokoll:

«In der klappen³ habe er durch und durch truzet. In allem folteren hatt man nie mahlen möge darzuhalten, daß er dem teüffel absage.»

Die Richter hatten bei Christ Mathiu den Kampf gegen den Teufel verloren. Um aber zu beweisen, dass Christ doch ein Hexenmeister sei, wurde die Nadelprobe durchgeführt. Am Körper des Angeklagten suchte der Scharfrichter nach einem Teufelszeichen, einem «stigma diabolicum» (einer Warze, einer Narbe, einem Leberfleck etc.), und stach mit einer Nadel hinein. «Das Hexenmal, so die Vorstellung vieler Richter, sei schmerzunempfindlich und blute dabei nicht (...)»⁴ Christ «seige bezeichnet gsin wie andere hexen auch», d.h. der Scharfrichter fand ein Hexenmal.

Der letzte Hexenmeister der Surselva, Christ Mathiu, wurde nach den Folterungen eines Morgens im Bett tot aufgefunden. An seinem Körper

¹ Bei dieser Prozedur wurde den Angeklagten zuerst die Hände auf dem Rücken zusammengebunden. Anschliessend zog man sie an einem Seil, das an den gebundenen Händen befestigt wurde, in die Höhe. Um die Qualen zu erhöhen, konnte auch ein Gewicht an die Füsse gehängt werden, BADER: Die Hexenprozesse in der Schweiz: «Die Folter», S. 45-52.

² Die Methode, die Gefangenen mit einer Rute oder einer Peitsche zu schlagen.

³ «Der Apparat (Kluppe) ist mit einer stark verkürzten Bettstelle zu vergleichen. An der Kopfwand hängt das Halseisen, die Fusswand besteht aus zwei schweren, aufeinanderlegbaren Laden, durch deren gemeinsame Fuge vier Löcher gebohrt sind zur Aufnahme der Hände und Füsse, in der Mitte der 'Bettstelle' steht der Stock. Nun denke man sich die 'arme Person' mit Händen und Füssen (hinter den Gelenken bzw. den Knöcheln) in die Kluppe gespannt, mit blossem Gesäss auf den frischen Sägschnitt des Stockes gesetzt, den Hals im Eisen und die Beine über den Knien zusammengeschnürt (...)», SPRECHER: Der letzte Hexenprozess in Graubünden, S. 329 Anm.9.

⁴ HAMMES: Hexenwahn und Hexenprozesse, S.120.

fanden sich viele rote Striemen und grosse rote Flecken.¹ Die Richter beschloss, dass der tote Körper vom Scharfrichter ausserhalb des Friedhofes begraben werden solle. Der Vogt von Christ Mathiu und die Verwandtschaft erreichten, dass die Obrigkeit die Leiche freigab und Hab und Gut des Verstorbenen nicht konfiszierte. Die Kosten des Prozesses mussten die Verwandten abtragen. Der Prozess gegen den Hexenmeister von Castrisch scheint in der Gruob der letzte gewesen zu sein, bei dem eine Person den Tod fand.²

Im Gefängnis starben Maria Caminada von Obersaxen (1653) und zwei Frauen der Gerichtsgemeinde Disentis (1675). Einen Selbstmordversuch unternahm die lahme Christina Loreng Balzer von Castrisch, indem sie sich mit einer Kette an die Schläfen schlug. Auf die Frage, warum sie dies getan habe, antwortete Christina, dass sie von schweren Gedanken geplagt worden sei.³

Eine der gefolterten Hexen, Frenna Rüödy von Vals, klammerte sich an die letzte Hoffnung, die sie hatte: an die Muttergottes: «Weiter hatt Frenna gesagt, so Maria die muotter gotteß auff morgen nit ein zeichen gibt, so welle sie die worchet (Wahrheit) sagen.»⁴ Maria, die Mutter Gottes, spielte eine wichtige Rolle in Alltagsleben der Dorfbewohner.

Regla Conzin von Waltensburg wurde bei der ersten Tortur dreimal am Seil aufgezogen. Am nächsten Tag wandte der Scharfrichter diese Prozedur zweimal an, wobei Regla noch zusätzlich mit Ruten bearbeitet wurde. Nachdem sie in die Kluppe gelegt worden war und der Folter weiterhin standgehalten hatte, suchten die Richter an ihr das «stigma diabolicum», das sie unter einer Achsel fanden. Dies hatte zur Folge, dass Regla wieder «in loco tortura getraget» wurde. Die Richter befragten sie zunächst «de plano», d.h. ohne Anwendung der Folter. Da die Frau weiterhin bestritt, eine Hexe zu sein, «war sie vor dem hauß under den tachtropfen nochmahlen capturiert (gefangengenommen) (...)». Vielleicht handelt es sich

¹ «(...) viel rothe strich und grosse rothe bletz an der linken achsel, und rechten brust (...) und dem rechten arm, wie auch der rukhen gantz roth (...)».

² Gruob 1700, C.Mathieu von Castrisch: «Nota, und verzeihnuss desse, so an der folterung dess Christ Mathieu von Kestris zu setzen.»

³ Gruob 1700, C.L.Balzer von Castrisch: «Ha ella cun la cadeina antrocha chell'ei stada en quault a forza d'ilg oberkheit a sa sez pichiau enten las tempras ad amparada par chei, chella seig stada en gronds a grefs partrachiaments.»

⁴ Vals 1651, Frenna Rüödy, Bekenntnis. Vgl. Anhang Nr. 9 S. 191.

hier um die Foltermethode, bei der während längerer Zeit ein Wassertropfen nach dem andern auf den Kopf der Gefangenen fiel. Diese Anwendung dieser Methode scheint ein einmaliger Vorfall in der Surselva gewesen zu sein. Regla Conzin bekannte das Hexenwerk auch nicht, als sie nochmals in die Kluppe gelegt wurde. Das Endurteil lautete auf zwanzig Jahre Verbannung.¹

Aus den Schicksalen von Christ Mathiu und Regla Conzin lässt sich schliessen, dass die Obrigkeit mit allen Mitteln versuchte, ein Geständnis zu erzwingen – anders als etwa in Genf, wo die Hexen kaum dreimal gefoltert wurden.²

Der Aktuar der Gerichtsgemeinde Gruob protokollierte eine Begebenheit, bei der es schien, als würde der Teufel versuchen, «seinem Knecht» zu helfen. Als die Richter Baltzer Fopper von Schnaus in die Folterkammer führten, sei ihnen «ein dieke finsternuß» vor den Augen gekommen. Sie liessen sich aber von diesem Zwischenfall nicht beeinflussen, denn ihnen sei die «hilf godeß» sicher.³

Manchmal versuchte der Teufel auch, ein Geständnis zu verhindern, indem er im Hals der Angeklagten steckte (z.B. bei Turte Jacob Barbla⁴) oder bis in ihr Herz gedrungen war. Als Jon Padrut von Rueun nicht sofort ein Geständnis ablegte, entschuldigte er sich folgendermassen:

«Seig in der halß khommen, dz er habe nichts mögen sagen, denn der böß geist seig in sein hertz gewest.»⁵

Anders verhielt es sich bei Christen Detli von Safien Platz. Nachdem er im September 1696 gefoltert wurde, bekannte er seine Schuld:

¹ Waltensburg 1718, R.Conzin von Waltensburg. Regla hatte unter der Folter lediglich einige Diebstähle zugegeben. Die Strafe gegen sie wurde von dreissig auf zwanzig Jahre herabgesetzt.

² Die Hexe Françoise Pelletier wurde (um 1560), nachdem sie einmal das Hexenwerk bekannt und das zweite Mal bestritten hatte, eine Hexe zu sein, verbannt. «Many - probably most - European legal systems would have tortured her a third time in order to discover which of her two confessions was correct», meint E. WILLIAM MONTER: Witchcraft in France and Switzerland. The Borderlands during the Reformation, London 1976, S. 51.

³ Gruob 1680, B.Fopper von Schnaus, Bemerkung nach den Zeugenaussagen.

⁴ Lugnez 1699, T.J. Barbla von Vrin, Bekenntnis.

⁵ Waltensburg 1652, J. Padrut von Rueun, Bekenntnis.

«Man solle ihme nur den kopf anschlan, er habe eß verdienet darumb daß er alleß böses gethan habe, er seige vil an hengert¹ gesin hin und uf Tschapina (...) Item sind diese hir verschribne confesion und bekantnusen zu einem besern und luterem bericht und gedächtnuß ordenlich heihar verschriben, damit eß mit einem besren verstand unsren nachkommenden könne hinderlasen werden.»²

5.2. *Das Bekenntnis*

Bis ins Spätmittelalter hatten sich die wesentlichen Bestandteile der Hexenlehre (Teufelspakt, Geschlechtsverkehr mit Dämonen, Hexentanz, Schadenzauber) herausgebildet.³

Im folgenden Teil werden wir kurz auf diese Dämonologie eingehen. Bis auf wenige Ausnahmen und Einzelheiten gleicht sich das Schema der Hexenlehre in allen Gerichtsgemeinden der Surselva.

5.2.1. Der Teufelspakt

Hexerei bedeutete Abfall von Gott und der christlichen Religion, oder anders gesagt, die Hexen und Hexenmeister schlossen ein Bündnis mit dem «bösen Geist».⁴ Die Bekenntnisse des Jahres 1699 in der Gerichtsgemeinde Lugnez beginnen fast ausnahmslos mit dem Satz: «Sie/er habe die Furcht Gottes verlassen und sei in die Laster der Unholden vergriffen.» Was dann geschehen konnte, schildern die Akten des ersten Hexenprozesses der Gerichtsgemeinde Waltensburg 1652. Thrina Joss Jon Ping gestand, dass ihr Mann vor 40 Jahren nach Österreich gezogen sei, und dann sei

«der böß geist hinder deß Clau Melcher stadel in gestalt eineß schönen manß und in grienen kleideren khommen mit namen Hülybrant und vonn ihre be-

¹ Hengert = nachts ein Mädchen besuchen.

² Safien 1696, Christen Detli, Bekenntnis.

³ TREVOR-ROPER: Der europäische Hexenwahn des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 118.

⁴ In den Bekenntnissen der Hexen und Hexenmeister der Surselva wurde der Teufel fast durchwegs der «böse Geist» genannt.

gert, dz sey solle ihme sein willen geben (...) darauf hin habe sey gott, die heilligen dreyfaltigkeit und der heillig thauf verlaugnet (...)».¹

Als Thrina im Dorf Waltensburg in Verruf geriet, eine Hexe zu sein, hatte sie sich der Gotteslästerung schuldig gemacht. Gegenüber dem Ammann Mathis de Cadunaw verteidigte sie sich mit den Worten, dass die Muttergottes ihr das Hexenhandwerk gelehrt habe, falls sie eine Hexe sei.

Der böse Geist, der Teufel, kam in Gestalt eines schönen Mannes, eines hübschen Knaben oder Jünglings daher. Meistens war er grün oder braun gekleidet (als Seelen-Jäger!). Der Maria Schnideri erschien er in schwarzen Kleidern², Meingia John Jacob Josch sprach von einer schwarzen Gestalt mit Geissfüssen und Hörnern³, Frenna Riteman von einem grünen Mann mit Geissfüssen⁴, oder Turte Jacob Barbla bekannte, dass sie als kleines Mädchen mit ihrer Mutter auf den Hexentanz gegangen sei; dort hätten sie einen grossen, schwarz gekleideten Mann mit Geissfüssen und Hörnern getroffen.⁵ Den Jon Padrut suchte der Teufel in Gestalt eines hübschen jungen Mannes oder eines schwarzen Hundes heim.⁶

Der Teufel begegnete seinen Opfern überall, im Haus oder auf dem Feld. Anna Jöry Jon Gletzy war im Bett, als der böse Geist plötzlich neben ihr stand.⁷ Christina Loreng Balzer sass traurig und melancholisch unter einem Baum, als der Teufel kam und ihr Geld und einen Ring versprach. Sie sei anscheinend von allen verlassen; er wolle ihr ein guter Freund sein, meinte der Mann in schwarzbraunen Kleidern.⁸ Der «böse Geist» soll der Barbla Claudi von Ilanz in Gestalt einer Kröte begegnet sein.⁹

Damit der böse Geist seine Opfer leichter verführen konnte, versprach er oft Geld. Enttäuscht und verbittert mussten die Hexen und Hexenmeister später feststellen, dass dieses «Geld» sich in Laub oder Kot verwandelt hatte. Nach der kirchlichen Lehrmeinung, die dem Volk in der Predigt zu Ohren kam, ist der Teufel eben ein «armer Satan». Die Reiche und

¹ Waltensburg 1652, T.J.J. Ping, 1. Bekenntnis. Vgl. Anhang Nr. 13 S. 221.

² Vals 1655, Maria Schnideri von Vals, Bekenntnis.

³ Lugnez 1699, M.J.J. Josch von Vella, Bekenntnis.

⁴ Vals 1654, F. Riteman von Vals, Bekenntnis.

⁵ Lugnez 1699, T.J.Barbla von Vrin, Bekenntnis.

⁶ Waltensburg, 1652, J.Padrut von Rueun, Bekenntnis.

⁷ Waltensburg 1652, A.J.J. Gletzy von Siat, Bekenntnis.

⁸ Gruob 1700, C.L. Balzer von Castrisch, Bekenntnis.

⁹ Gruob 1652, B. Claudi von Ilanz, 4. Indiz.

Herrlichkeiten, mit denen er Jesus versuchen will, sind bloss eitles Blendwerk. Deshalb verwandelt sich das vom Teufel versprochene Handgeld in wertloses Zeug.¹

Martin Jon Martin sagte aus, dass er bereits vor vierzig Jahren² Hexenwerk betrieben habe, von dem Zeitpunkt an, als ihm der böse Geist in Begleitung einer Frau namens Turten Jakum Mathias begegnet sei. Urschla Jeri Josch Pitschen bekannte, dass sie vor fünfzig Jahren, als sie zehn Jahre alt war, in die Sünde der Hexerei gefallen sei.³ Anna Jöhri Peng wurde von zwei Frauen in das Hexenwerk eingeweiht, als sie neun- oder zehnjährig war.⁴ Dem zehn- oder dreizehnjährigen Knaben Thieny Marty Flury soll eine Frau gesagt haben, dass die Heiligen nicht helfen können und die Muttergottes nicht so mächtig sei, wie die Geistlichen behaupten würden. Der Teufel sagte ihm, dass es keinen Himmel und kein Fegfeuer gäbe.⁵ Den Hexen und Hexenmeistern des Lugnez wurde oftmals empfohlen, den Predigten der Geistlichen nicht zu glauben. Dorothe Tomasch Tuisch wurde zur Hexe, als ihr Vater vor 15 oder 17 Jahren starb. Die Mutter habe ihr befohlen, dem Kerl, der bald kommen werde, zu gehorchen.⁶ Sollte Dorothe verheiratet werden? Die dreizehnjährige Barbla Christ Waulser bekannte, dass ihre Grossmutter Thrina Joss Jon Ping geraten habe, sie solle tun, was ihr «buoll» begehre.⁷ Maria des M.Tieny, Maria Jeri da Pitasch oder Urschla Jeri Josch Pitschen wurden von Frauen in die Hexenkünste eingeweiht.⁸ Barbla Claudi und Maria Joss Jon Ping lernten die Hexen-

¹ Vgl. LUTZ RÖHRICH: Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten, Bd. 5, Freiburg i.Br. 1991, S. 1617.

² Aufgrund solcher Aussagen (z.B. vor vierzig Jahren) lässt sich das Alter einer Hexe oder eines Hexenmeisters in etwa bestimmen. Martin Jon Martin Nut war ungefähr siebzig Jahre alt, als er als Hexenmeister sterben musste.

³ Die Bekenntnisse von Urschla Jeri Josch Pitschen und Martin Jon Martin Nut (beide 1699) fehlen in den Originalprotokollen. Unsere Quelle ist die Abschrift des Jahres 1828. Uri Jon Martin Nut (Gruob 1699) war vor 38 Jahren, Lenna Joss (Vals 1655) vor zwanzig Jahren, Christina Loreng Balzer (Gruob 1700) vor zwölf oder Maria Schnideri (Vals 1655) vor sieben Jahren dem Hexenwerk verfallen.

⁴ Vals 1652, A.J. Peng von Vals, Bekenntnis.

⁵ Lugnez 1699, T.M. Flury von Vrin, Bekenntnis.

⁶ Lugnez 1699, D.T. Tuisch von Camuns, Bekenntnis.

⁷ Waltensburg 1652, B.C. Waulser von Waltensburg, Bekenntnis.

⁸ Lugnez 1699, Maria des M. Tieny von Planezas, Bekenntnis, Maria Jeri da Pitasch, Bekenntnis; Gruob 1699, U.J.J. Pitschen von Castrisch, Bekenntnis nach der Abschrift von 1828.

kunst von ihren Müttern. Die Hexe Margreta Risch Padruth erzählte den Richtern, dass der böse Geist im Haus ihrer Tante gewesen sei. Sie habe die Worte ihrer Tante nachgesprochen und den allmächtigen Gott, seine geliebte Mutter, die heilige Dreifaltigkeit, die Heiligen und die Taufe verleugnet. «Darauff der böse geist ihro gezeichnet an einer seiten, domohlen war sie gar klein.»¹ In protestantischen Gegenden verleugneten die Hexen und Hexenmeister Gott und die hl. Dreifaltigkeit, in katholischen dazu noch die Muttergottes, die Heiligen und die Taufe. Thrina Chatz soll die Muttergottes eine Hexe genannt haben; sie habe ausserdem die Heiligen Petrus und Paulus verleugnet.² Eine Frau von Domat/Ems hatte von Anna Jöry Jon Gletzy verlangt, dass sie der hl. Dreifaltigkeit absagen soll.³ Anna Jöhri Peng verleugnete nicht nur Gott, die Muttergottes und die hl. Sakramente, sondern auch die Engel, St. Anna, St. Joseph und St. Jochen.⁴ Als Hexe distanzierte sich Lenna Joss auch von ihrem Schutzengel und ihrer Namenspatronin Maria Magdalena.⁵ Einige Hexen kamen aber den Wünschen des bösen Geistes nur zum Teil nach. So verleugnete Frenna Riteman wohl Gott, nicht aber die hl. Maria.⁶ Auch einige anderen Hexen der Gerichtsgemeinden Vals und Lugnez verleugneten nicht die Muttergottes.

Die Hexen und Hexenmeister hatten sich bereit erklärt, dem Teufel zu folgen. So entstand ein Vertrag, der dem Verhältnis zwischen Meister und Magd oder Knecht entsprach.⁷ Als Zeichen des Paktes zwischen dem bösen Geist und der Hexe bzw. dem Hexenmeister diente in der Gerichtsgemeinde Lugnez das Blut, das von einer Achsel, der Schulter, dem Rücken oder der Seite genommen wurde. Mit diesem Blut notierte der Teufel die Namen seiner Helfershelfer in ein Buch. In Obersaxen wurde der Pakt geschlossen, indem der böse Geist die Hexen zur Ehe nahm. Anna Jon Donau von Laax und Urschla Jeri Joss Pitschen von Castrisch sprangen in den Ring, den der Teufel am Boden zeichnete.⁸ Hiermit begaben sich die

¹ Lugnez 1699, Margreta Risch Padrut von Vignogn, Bekenntnis.

² Waltensburg, T. Chatz von Rueun, Bekenntnis.

³ Waltensburg 1652, A.J.J. Gletzy von Siat, Bekenntnis.

⁴ Vals 1652, A.J.Peng von Vals, Bekenntnis.

⁵ Vals 1655, L. Joss von Vals, Bekenntnis.

⁶ Vals 1654, F.Riteman von Vals, Bekenntnis.

⁷ Dazu BECKER, BOVENSCHEN, BRACKERT u.a.: Aus der Zeit der Verzweiflung, S. 320.

⁸ Laax 1657, A.J.Donau von Laax, Bekenntnis; Gruob 1699, U.J.J. Pitschen von Castrisch, Bekenntnis; nach der Abschrift von 1828.

beiden Hexen in die Abhängigkeit ihres Herrn. Anscheinend wollten die Richter auch wissen, wie der Teufel hiess, wie er sich den Hexen und Hexenmeistern vorstellte. In den Protokollen stossen wir auf die verschiedensten Namen: Hültybrant, Sazenas, Pilegrin, Lutzifer (Luzifer, Lucifer), Johanes, Beelzebub (Beleerbuckh, Beleebuoch), Felis, Holtzbockh, Grin-fass, Pugxss Paum, Namo, Wolff, Grin Baschley, Grine Jacobla, Khöttlic oder Khrek Winckhelle, Gehrwinkel. Die meisten Angeklagten gaben dem bösen Geist den bekannten Namen «Luzifer». Die Hexen der Gerichtsgemeinden Vals und Obersaxen sprachen meistens vom «Grünfass» oder vom «Grünen Jakob».¹

5.2.2. Die Buhlschaft mit dem Teufel

Nachdem die Hexen und Hexenmeister Gott verleugnet hatten, fand meist der Geschlechtsverkehr zwischen Mensch und Dämon statt. «Die Vorstellung vom geschlechtlichen Verhältnis zwischen Mensch und Dämon gehört seit der Mitte des 13. Jahrhunderts zum festen Inventar nicht nur der volksläufigen Meinungen, sondern auch der theologischen Lehre. Seit dieser Zeit tritt die sogenannte Teufelsbuhlschaft als Verurteilungsgrund auf.»²

Beim Beischlaf bemerkten einige Hexen, dass der böse Geist Geissfüsse hatte. Das Bild vom Teufel mit Geissfüssen³ und Hörnern wurde vor allem in der katholischen Gerichtsgemeinde Lugnez gebraucht.

¹ Vgl. auch IRMTRAUD RÖSLER und KATRIN MOELLER: Der Teufel und sein Name. Frühe Zeugnisse für Hexen- und Teufelsglauben in mecklenburgischen Gerichtsakten, in: Homo narrans. Studien zur populären Erzählkultur. Festschrift für SIEGFRIED NEUMANN zum 65. Geburtstag, hrsg. von Christoph Schmitt, Münster 1999, S. 357-369.

² BECKER, BOVENSCHEN, BRACKERT u.a.: Aus der Zeit der Verzweiflung, S. 318. Der bedeutende Scholastiker Thomas von Aquin (1225-1274) vertrat die Meinung, dass Dämonen als «succubi» (ein Dämon in Gestalt einer Frau, die sich einem Mann «unterlegt») oder als «incubi» (ein Dämon in Gestalt eines Mannes, der sich «auf» die Frau legt) mit den Menschen verkehren können. Nachfolger würden die Dämonen nicht zeugen, weil sie keinen Samen hervorbringen.

³ Seit dem 15. Jahrhundert entsteht eine grosse Zahl neuer Teufelsdarstellungen, zumeist Mischwesen aus Mensch und Ziegenbock. Vgl. Lexikon des Mittelalters, Bd. 9, Sp. 583ff. (Art. Teufel von N.H. OTT).

Die Hexenmeister erwähnten selten die Buhlschaft mit einem Dämon. Ein gemeinsames Erlebnis verband alle Hexen der Surselva, nämlich: Während des Geschlechtsaktes sei der böse Geist «von kalter Natur». Dies lässt sich ebenfalls auf eine jahrhundertealte theologische Lehrmeinung zurückführen, die das Volk aus der Predigt kannte: Seit Augustinus diskutierten die Theologen über die Körperlichkeit von Dämonen. Hinter der «kalten Natur» des Teufels steckt die Vorstellung der Unvollkommenheit seiner Körperbildung: Der Incubus, obwohl häufig mit ausserordentlicher Schönheit ausgestattet, ist am kalten Sperma zu erkennen.¹

Ausführlicher als auf die «Gemeinschaft» oder die «fleischliche Sünde» mit dem bösen Geist – wie es oft in den Bekenntnissen heisst –, mussten die Hexen und Hexenmeister auf den Hexensabbat, der in der Nacht zelebriert wurde, eingehen.

5.2.3. Der Hexentanz

Eindrücklich formulierte Anna Jon Donau von Laax im Jahre 1657 den Hexenflug:

«Seige sy vom bösen geist auß dem fenster hinauß tragen worden eineiß molß ohne fürschoß, mit der stauchen im halz, ohne libli, mit außgespraiteten haar.»²

Das gewöhnlichste «Verkehrsmittel», das die Hexen und Hexenmeister benutzten, war ein Stecken – selten der Besen! Wenn der böse Geist zwischen Tag und Nacht kam und pfiff, legte Urschla Delbin von Schluein einen Besen ins Bett neben ihren Mann, damit dieser nicht merke, dass sie weg sei.³

Einige weitere Beispiele, die sich auf den Besen beziehen: Eine Frau namens Greta hatte beobachtet, wie Urschla Wagauw von Obersaxen mit einem Besen um einen Gaden lief und verschwand.⁴ Der Geisshirt traf auf dem Heimweg Anna Jon dil Christ von Laax mit einem Besen. Später sei

¹ Lexikon des Mittelalters, Bd. 9, Sp. 582 (Art. Teufel von Ch. DAXELMÜLLER).

² Laax 1657, A.J. Donau von Laax, Bekenntnis.

³ Laax 1654, U. Delbin von Schluein, Bekenntnis.

⁴ Obersaxen 1652, U. Wagauw, Zeugenaussagen.

sie bereits im Dorf gewesen, als er ankam.¹ Eine Zeugin namens Torthé Joss Chasper hatte im Zusammenhang mit einem Besen einen Streit zwischen den Hexen Anna Jon Lutzy von Rueun und Thrina Joss Jon Ping (die im Text die «Alte» genannt wird) beobachtet. Torthé meldete der Obrigkeit von Waltensburg folgendes:

«Dz die Anna Jonn Lutzy seige 2 oder 3 mal in ihren hauß khommen, und under ander reden hat sey ein bässmma genommen und ob sey khört und gesagt: Wann die alten ein hexß ist, so würt sey schwindt khommen. Uf solches reden seige dz weib almal khommen eines vierttel stundt, denn bössmma hinweg genommen und unwillig gsein, und gesagt, dz sy sagen, dz sey ein hexß sige. Die Anna habe gesagt: Du bist ja eine, und haben almal ein ander krieget.»²

Urschla und Anna Jon Donau «fuhren in Feuer und Flammen» zu den Tänzen. Diesen Ausdruck hatte Urschla Delbin in Gegenwart einiger Mädchen und Knaben benutzt, und diese meldeten der Obrigkeit, wie sich die Hexe verraten hatte.³ Auch dieses Beispiel zeigt, dass die Hexen und ihre Künste in den Alltagserzählungen vorhanden waren. Die Hexenverfolger hatten demnach leichtes Spiel, weil kaum jemand grundsätzlich an der Existenz von Hexen und Zauberei zweifelte. Überdies ist zu sagen, dass Kinder auch als Zeugen aufgerufen wurden oder sich selber meldeten, wie wir bei den obengenannten Beispielen über den Geisshirten, die Mädchen und Knaben, und bei anderen Beispielen gesehen haben.

Neben dem Flug auf einem Stecken gab es noch andere Möglichkeiten, um sich an den Hexensabbat zu begeben. Uri Jon Martin Nut liess sich von einer gewissen Barbla zu den Hexentänzen begleiten, Peter Lorenz wurde vom Teufel getragen, Jon Valentin John Marty von seiner Mutter (als er klein war). Der Letztgenannte und Turte Jacob Barbla ritten auch auf einem schwarzen Ross zum Hexentanz; dem Thieny Marty Flury stand neben dem schwarzen Ross auch ein Bock zur Verfügung.⁴

¹ Laax 1672, A.J.d. Christ, 8. Zeugenaussage.

² Waltensburg 1652, Thrina J.J. Ping, 19. Zeugenaussage. Vgl. Anhang Nr. 13 S. 217f.

³ Laax 1654, U.Delbin von Schluein, 10. Zeugenaussage.

⁴ Gruob 1699, Uri J.M. Nut von Castrisch, Bekenntnis. Ähnliche Aussagen bei Peter Loretz von Vals, Jon Valentin Jon Marty, Turte Jacob Barbla und Thieny Marty Flury, alle von Vrin.

Die Orte, welche die Hexen und Hexenmeister zum Tanzen aufsuchten, befanden sich meistens in der Nähe eines Dorfes oder bei einem nahegelegenen Maiensäss, manchmal auf einer Alp. Bekannte Hexensabbatplätze waren:

- Für die Hexen der Gruob: Die Brücke bei Castrisch, eine Mühle und ein Brunnen in Castrisch.
- Für die Hexen von Laax : Die Brücke von Castrisch.
- Für die Hexen des Lugnez: Uresa, Alp Ramosa (bei Vrin), Zeznas, Val Gronda.
- Für die Hexen von Rueun: Pischleras und ein Ort in der Nähe von Brigels.
- Für die Hexen von Safien: Massüg oberhalb der Hütte von Casper, Gläss bei dem Brunnen Schwäbel, auf der äusseren Lüscher Staffel (Alp), oberhalb Glass auf dem Bruch Bül, oberhalb den Büllen auf der Brant Ecken
- Für die Hexen in Vals: Alp Domil (Tomül), Leis und Scherholten.

Am Hexentanz nahmen viele Leute teil. Der Grossteil der Tänzer trug Masken. Die Speisen, die aufgetischt wurden, hatten «wenig Kraft» oder waren ungeniessbar.¹ Von einigen Hexen erfahren wir, dass sie oft am Donnerstag oder Samstag zu ihrem Treffen flogen. Eine der wichtigen Aufgaben der Richter war, die Namen von anderen Hexen und Hexenmeistern zu erfahren, welche sich zum Hexentanz (rom. barlot) einfanden (vergl. Kap. 4.1 über die Denunziation). Am Tanzort gab der Teufel seinen Agenten den Befehl, den Menschen und dem Vieh zu schaden.

5.2.4. Der Schadenzauber

Im Kapitel 4.2. haben wir den Schadenzauber, den die Hexen und Hexenmeister an Leib und Gut verübten, vom Blickwinkel der Dorfbewohner aus betrachtet. Der nun folgende Teil setzt sich mit den Bekenntnissen der Angeklagten auseinander, und wir werden im Zusammenhang mit dem Schadenzauber sehen, dass es wesentliche Unterschiede gibt zwischen den

¹ Dies deckt sich mit den durch die Predigtliteratur vermittelten Vorstellungen von den Hexenmahlzeiten. Vgl. ELFRIEDE MOSER-RATH: Predigtmärlein der Barockzeit, S. 440f.

Zeugenaussagen und den Bekenntnissen. So konnte eine Hexe z.B. Hagel entstehen lassen oder das eigene Vieh zugrunde richten – davon wussten die Dorfbewohner anscheinend nichts! Der Teufel überreichte seinen Knechten den Stecken, um zum Hexentanz zu fliegen, und ein Pulver, um damit Schaden an Mensch und Vieh zu stiften. Manchmal erhielten die Hexen und Hexenmeister eine Salbe, um den Stecken einzureiben, d.h. um ihn flugfähig zu machen. Das graue (seltener: gelbe oder schwarze) Pulver wurde ausgestreut oder den Opfern eingestrichen. Menga Jon Martin Nut bekam von einem «Kerl» ausserdem einen Zettel, «damit sie der oberkheit und andern möge widerstehen (...)».¹ Cathrina des Balzer Pedrot bekannte, dass sie neun Tiere (Kühe, Rinder, Kälber, eine Geiss) «verdorben» habe.² Maria Schnideri soll eines ihrer eigenen Kälber getötet haben.³ Die Hexe Elscha Mierer fügte dem Vieh ihrer Schwestern Schaden zu.⁴ Dorothe Tomasch Tuisch gestand den Richtern, dass sie das Pulver gegen die Leute benutzt habe, die sie beleidigt hätten.⁵

Die Hexen und Hexenmeister wandten unterschiedliche Methoden an, um Schaden zuzufügen. Das Pulver wurde, wie bereits erwähnt, geworfen, eingestrichen oder gar geblasen. Trina Risch Martin Calluster blies das Pulver auf den Kopf einer Frau.⁶ Die Hexe von Vrin, Turte Jacob Barbla, warf das Mittel, das sie vom bösen Geist bekommen hatte, in die Luft, und so entstand ein Wind.⁷ Um das Vieh zugrunde zu richten, warf Menga Jon Martin Nut Steine, Anna Christ Lutzy ahmte das Geheul eines Wolfes nach, oder Anna Jon Padrut bellte wie ein Hund, um die Tiere in den Abgrund zu hetzen; sie soll gar ein Kalb (oder Maria Joss Jon Ping eine Ziege) erwürgt haben.⁸

Nach dem Hexentanz begaben sich etliche Hexen auf einen Gletscher, um Hagel und Unwetter hervorzuzaubern. Anna Jon Donau gab zu Protokoll, dass der böse Geist von den Hexen begehrt habe,

¹ Gruob 1699, M.J.M. Nut von Castrisch, Bekenntnis.

² Vals 1652, C. des B. Pedrot von Feistenberg, Bekenntnis.

³ Vals 1655, M.Schnideri von Vals, Bekenntnis.

⁴ Obersaxen 1652, E. Mierer von Obersaxen, Bekenntnis.

⁵ Lugnez 1699, D.T. Tuisch von Camuns, Bekenntnis.

⁶ Lugnez 1699, T.R.M. Calluster von Degen, Bekenntnis.

⁷ Lugnez 1699, T.J. Barbla von Vrin, Bekenntnis.

⁸ Gruob 1699, M.J.M Nut von Castrisch, Bekenntnis; Waltensburg 1652, A.C. Lutzy von Rueun, Bekenntnis; Waltensburg 1652, A.J. Padrut von Rueun, Bekenntnis; Waltensburg 1671, M.J.J.Ping von Waltensburg, Bekenntnis.

«sy sölle nit bleiben wie stökg und steinen, sonder in die höhe gohn, ungewitter machen, die fruchten nemen, mit ihren rueten dz erdrich schlagen, dz sy schädigen mögen (...)».¹

Cathrina des Balzer Pedrot erzählte, dass sie Kieselsteine, Kristalle und Wasser in den Mund genommen und gegen den Himmel gespuckt habe; so habe es angefangen zu hageln.² Um die Rufe in Davos Muns auszulösen, schlugen Trina Risch Martin Calluster von Degen und ihre Gefährtinnen auf die Steine.³ Anna Jon Donau und Urschla Delbin sassen auf zwei schwarzen Steinen, um das Dorf Schluein zu zerstören, doch dies gelang nicht:

«Heigen sy ein gschrey gehört der leüthen von Schleüwiß, welche die hillf Gottes anrueffen, und dan nit weiters mögen fahren.»

Ein anderes Mal konnte Anna Jon Donau keinen Schaden anrichten, weil einige Frauen «ihre hendt kreüz weiß uff den herzen khan».⁴ Jellgia Tumasch Tuisch konnte einmal dem Vieh nichts tun, «ursachen dz die hirtin alle mohl dz heylig kräüz über dz sh. vich gemacht haben».⁵

Sobald sich die Leute segneten, verloren die Hexen ihre Macht. Die Hexen und Hexenmeister konnten und wollten nicht immer Schadenzauber am Leib und Gut der Menschen verüben. Dies war ein Grund, warum sie vom Teufel geschlagen wurden. Auch die Zeugen bemerkten manchmal, dass die Hexen Opfer von Gewalt wurden. Die Hexen seien «kretzig» (zerkratzt) oder «übel tractiert» gewesen. Wahrscheinlich sind etliche Frauen nicht selten von ihren eigenen Männern misshandelt worden. In den Indizien gegen Anna Jon Donau von Laax heisst es: «Soll diese Anna zu Run da laura gsehen sein gar übell tractiert». Und unter der Folter stand Anna, dass «der teüffel sy in dess Christ dil Risch mülle erschrecklich gschlagen» habe, und ein anderes Mal habe der Teufel sie vor ihrer Haustür geschlagen. Weiter erzählte sie den Richtern, wie sie von drei Männern misshandelt wurde, als sie eines Tages unterwegs Wasser

¹ Laax 1657, A.J. Donau von Laax, Bekenntnis.

² Vals 1652, C. d. Balzer Pedrot von Feistenberg, Bekenntnis.

³ Lugnez 1699, T.R.M. Calluster von Degen, Bekenntnis.

⁴ Laax 1657, A.J. Donau von Laax, Bekenntnis.

⁵ Lugnez 1699, J.T. Tuisch von Camuns, Bekenntnis.

trank: «Do habe sy 3 erschröckliche männer geschehen, welche danoch sy erbärmlich gschleift, biß an deß Reget da Flem gadenstat (...).»¹

Nesa Sallaman erklärte die Kratzspuren in ihrem Gesicht damit, dass sie einen «holtz berkhel» (Specht) fangen wollte.² Urschla Delbin soll unter einem Stein gesehen worden sein, wie sie «khein hauben nit aufkhan, erkrazte schröcklich den kopff (...).»³ Im Protokoll über Barbla Schwizere von Pitasch erfahren wir mehr. Sie hatte dem Säckelmeister Jon Gandrion gesagt, dass der «wüste teüffel» sie geschlagen habe. In der Antwort der Verteidigung entpuppte sich dieser «wüste Teufel» als Barblas Mann!⁴ Bei diesen Beispielen handelt es sich um reale Gewalt. Es überrascht nicht, dass diese Männer für ihre Taten während der Hexenverfolgung nicht zur Verantwortung gezogen wurden, denn schliesslich galten ihre Frauen ja als Hexen.

5.3. Die Kosten eines Prozesses

Am Schluss dieses Kapitels gehen wir dem Kostenaufwand der Hexenprozesse nach. Die «ehrsame Obrigkeit» hatte sich entschlossen, den Hexen und Hexenmeistern den «verdienten Lohn zu geben, es sei am Leib, an der Ehre und am Gut». Die Zeugen, die ihre Aussagen durch einen Eid bekräftigten, billigten das Vorgehen der Richter. Nachdem die «Wahrheit gesucht», d.h. die Angeklagten während der Folter ein Geständnis abgelegt hatten, wurden sie auf die öffentliche Richtstätte hinausgeführt und dort mit dem Schwert enthauptet. Über den Körper und Kopf der Anna Christ Lutz von Rueun wurde ein Wagenrad gestossen.⁵ Der tote Körper der Hexen und Hexenmeister wurde verbrannt, die Asche begraben (nicht auf

¹ Laax 1657, Anna Jon Donau, 5. Indiz und Bekenntnis.

² Waltensburg 1652, N. Sallaman von Waltensburg, 3. Zeugenaussage.

³ Laax 1654, U. Delbin von Schluain, 15. Zeugenaussage.

⁴ Gruob 1700, B. Schwizere von Pitasch, 13. Indizien und Antwort der Verteidigung.

⁵ Nesa Sallaman von Waltensburg erzählte einem Mann von Ruschein, den sie in Ilanz traf, dass sie Angst habe und nicht wage, nach Hause zu gehen. Und in Zusammenhang mit den Hinrichtungen sagte Nesa: «Eß ist so leüt (leidig, widerwärtig) die khörper ohne khöpf», Waltensburg 1652, Nesa Sallaman, Zeugenaussage. Beispiel: Waltensburg 1652, Anna Christ Lutz von Rueun, Urteil: «(...)alß daß ein waggennratt durch ihro lib und haubt foren möge». Vgl. RICHARD VAN DÜLMEN: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, 3. Auflage München 1988, S. 131.

dem Friedhof!)¹ und Hab und Gut der Hingerichteten konfisziert.² Bei Thrina Joss Jon Ping von Waltensburg, Thrina Chatz von Rueun und Anna Bargatz von Obersaxen lautete das erste Urteil der Richter: Verbrennung bei lebendigem Leib. Durch die Fürbitten der Verteidigung (Beistand und Vogt) wurde das Urteil gemildert (Enthauptung).

Das Vermögen der Hexen und Hexenmeister der Gerichtsgemeinde Waltensburg konnte der Abt des Klosters Disentis beschlagnahmen, er musste aber ebenso die Kosten der Prozesse übernehmen. Der Abt von Disentis oder sein Anwalt (für die Prozesse der Jahre 1652 und 1671/1672 war es Altlandammann Johann Berther) führten die Anklage gegen eine Malefizperson der benachbarten Gerichtsgemeinde. Waltensburg musste den Zusatz (vier Richter von Disentis) zu den Gerichtsverhandlungen bestellen. Dieses Abhängigkeitsverhältnis ist auf einen Vertrag des Jahres 1472 zurückzuführen, bei dem das Kloster Disentis die Herrschaft Jörgenberg (die spätere Gerichtsgemeinde Waltensburg) von Rhäzüns erwarb. Die Rechte, die das Kloster gegenüber Waltensburg geltend machte, waren u.a. der Vorschlag bei der Wahl eines Ammannes und in Sachen Hexenprozesse die oben erwähnten Ansprüche. In den Jahren nach dem Kauf von 1472 kam es immer wieder zu Streitigkeiten zwischen den Äbten von Disentis und den Waltensburgern wegen der Ausübung gewisser Rechte, bis das reformierte Dorf Waltensburg sich im Jahre 1734 loskaufen konnte. Die anderen Dörfer der Gerichtsgemeinde erlangten 1803 die Autonomie.³

Die einzigen Angaben, die über die Kosten eines Hexenprozesses in der Surselva Auskunft geben, stammen vom Gerichtsschreiber der Gerichtsgemeinde Waltensburg. Im Jahre 1652 sollen gemäss seiner Rechnung 22 Rechtssprecher während 74 Tagen für Lohn und Kost rund 1628 Gulden beansprucht haben. Weiter erfahren wir, welche «Dienstleistungen» zusätzliche Kosten verursachten: Die Hexe Thrina Chatz von Rueun wurde mit einem Paar Ochsen nach Waltensburg geführt. Den beiden Gefangenen

¹ Bereits 1179 wurde in einem Konzilsbeschluss festgelegt, dass Ketzern kein christliches Begräbnis gestattet werden durfte, KNEUBÜHLER: Die Überwindung von Hexenwahn und Hexenprozess, S. 7. Was bereits damals für Ketzer galt, sollte später ebenfalls für Hexen und Hexenmeister gelten.

² «(...) auch ihren verlassen hab und guot es seige ligendts oder fahrens solle den kläger verfallen sein (...)», Waltensburg 1652, A.C.Lutzy von Rueun, Urteil.

³ MÜLLER: Geschichte der Abtei Disentis, S. 59f.

Thrina Joss Jon Ping und Thrina Chatz musste der Wirt Hemden, Holzschuhe, Bretter und Stroh beschaffen. Ein Haarschneider sollte die Hexenscheren. Der Scharfrichter musste von Ilanz oder Chur angefordert werden. Nachdem Thrina Joss Jon Ping bekannt hatte, dass sie eine Hexe sei, wurde sie auf einer Kuh an die Richtstätte gebracht. Der Besitzer der Kuh verlangte für diesen Dienst zwölf Gulden.

Im Prozess des Jahres 1653 gegen Brida Jon Chasper von Rueun waren die Gerichtsherren an sechs Tagen beisammen (an einem Tag waren es 15, an zwei Tagen 20 und an drei Tagen 21 Herren). Dem Vorsitzenden des Gerichts wurden zwei Gulden zugesprochen, den anderen Rechtssprechern je einer. Der Gerichtsschreiber notierte ein Total von 188 Gulden und 12 Kreuzern, die allein das Gerichtsverfahren gegen die Hexe Brida kostete. Zusätzlich wurden noch Nebenkosten errechnet: Für die Gäumer, die den Zusatz von Disentis und den Scharfrichter holten, 16 Gulden; für die Zeugen sechs Gulden; weiter für den Schreiber zwei, für den Weibel zwei, für den Wirt (der Brida elf Tage im Gefängnis bewachte) fünf Gulden und für einen gewissen Rudolf sechs Kreuzer. Das Kloster Disentis hatte also im Falle von Brida Jon Chasper Unkosten von circa 220 Gulden an die Gerichtsgemeinde Waltensburg abzutragen.

Im Prozess gegen Maria Joss Jon Ping 1671 erstellte der Gerichtsschreiber eine detaillierte Rechnung: Die Richter waren sechs Tage zusammen, das ergab 216 Gulden. Die Nebenkosten wurden folgendermassen aufgelistet: Dem Schreiber einen Gulden; dem Weibel zwei Gulden; den Herren, die den Zusatz holten, zwölf Gulden; dem Gefängniswärter pro Tag einen Gulden = 17 Gulden; Speise für Maria = drei Gulden und zwölf Kreuzer; Holz, Stroh und zwei Decken = zwei Gulden; dem Casper Schlosser, der den Scharfrichter holte, zehn Kreuzer pro Tag = 30 Kreuzer; einem Mann, der einen Stuhl gab, zwei Kreuzer; den Zeugen je fünf Kreuzer = fünf Gulden und 40 Kreuzer; dem Beistand und Vogt je einen Gulden. Die Gesamtkosten dieses Prozesses beliefen sich auf 261 Gulden und 24 Kreuzer. Wahrscheinlich müssen noch die 13 Gulden vom 15. November 1671 dazu gezählt werden. An jenem Tag hatten die Gerichtsherren ein «piera weckha» (Birnbrot) und acht Mass Wein konsumiert.

Während der Prozesse des Jahres 1672 assen und tranken die Rechtssprecher an 14 Tagen für 199 Gulden und zwölf Kreuzer. Über zusätzliche Unkosten erfahren wir nichts.

Bei den Gerichtsverfahren gegen Regla Conzin und Anna dilig Ambrosi (1718) führte der Protokollführer genau Buch. Er notierte die Namen der 17 Richter der Gerichtsgemeinde Waltensburg. An den Prozessen versammelten sich 22 Gerichtsherren (vier des Zusatzes von Disentis und der Ammann von Waltensburg, der als Gerichtsvorsitzender doppelt gezählt wurde). Die Unkosten beliefen sich im Jahre 1718 auf 410:24 Gulden plus «extra spesen» von 111:48. Insgesamt ergibt dies ein Total von 522 Gulden und 12 Kreuzern.

Ein Hexenprozess in der Gerichtsgemeinde Waltensburg kostete demnach zwischen 200 und 300 Gulden. Diese nicht geringen Kosten haben die Verantwortlichen wahrscheinlich veranlasst, die Prozesse möglichst rasch durchzuführen (in Waltensburg dauerte der erste Prozess von 1652 noch vier Wochen, der letzte nur vier Tage!) und zu bedenken, ob die Kosten längerfristig überhaupt zu verkraften seien.

Nachdem Christen Detli 1696 in Safien durch das Schwert hingerichtet wurde und die beiden Schwestern Maria und Agta Buoleri verbannt wurden, stellten die Behörden von Safien eine Rechnung mit den Kosten der Prozesse auf. Aus dieser Rechnung geht hervor, dass Christen Detli wohlhabend war, während Maria und Agta fast nichts besaßen. Das Vermögen, das bei Christen konfisziert wurde, belief sich auf 900 Gulden; bei Maria auf 70, bei Agta auf 20 Gulden. Dem Scharfrichter musste die Gerichtsgemeinde Safien 78 Gulden und 4 Batzen bezahlen. Nachdem alle Kosten der drei Prozesse beglichen worden war, blieb den Behörden ein Gewinn von 277 Gulden und 36 Batzen.¹ Der Prozess gegen Greda Büleri von Safien belief sich gemäss einer Rechnung vom 12. September 1657 auf 133 Gulden und 6 Batzen. Der Gerichtsschreiber der Gerichtsgemeinde Laax-Sevgein kam im Hexenprozess gegen Anna Jon Donau am 3. Januar 1658 auf die Summe von 122 Gulden und 6,5 Batzen. Ein Teil dieser Summe waren die Schadenersatzforderungen, die wegen der Diebstähle von Anna an die Gerichtsgemeinde herangetragen wurden.²

Anhand der Notizen des Aktuars haben wir gesehen, dass die Zeugen für ihre Aussagen entschädigt wurden. Wir fragen uns, ob die Behörden

¹ Verschribene rächnung wegen malefischen rechten und deren confiscation so geschehen anno domini 1697.

² Gemeindearchiv Laax, Alter Archivbestand vor 1799. B. Akten, Gerichtsakten 1653-1687, Pli I, Dokumente 1-21.

mit dieser Bezahlung gezielt Zeugen suchten, und ob diese Bezahlung für die Zeugen einen Anreiz schaffte, gegen eine Person auszusagen?

Wie wir aus den Rechnungen ersehen, verdienten einige Leute an einem Hexenprozess. Nicht zu vergessen ist das Hab und Gut der Verurteilten, das konfisziert, d.h. der Obrigkeit zugesprochen wurde. Weil es sich jedoch bei den Verurteilten um arme Leute handelte, waren die Hexenprozesse schliesslich ein Verlustgeschäft für die Gerichtsgemeinden oder im Fall der Gerichtsgemeinde Waltensburg für den Abt von Disentis.

Damit wir uns ein Bild davon machen können, welche Kosten andere Gerichtsgemeinden zu tragen hatten, folgt eine Zusammenstellung der Anzahl der Richter:

- Hochgericht Disentis: 15 Richter und bis zu 25 Berater.
- Hochgericht Lugnez (Gerichtsgemeinden Lugnez und Vals): 18 Richter und 15 Berater.
- Gerichtsgemeinde Gruob: 18 Richter, sechs Berater.
- Gerichtsgemeinde Laax: 13 Richter und mindestens drei Berater.
- Gerichtsgemeinde Obersaxen: 15 Richter und zwei Berater. Gerichtsgemeinde Hohentrins: 13 Richter und zwei Berater.¹
- Gerichtsgemeinde Safien: 13 Richter und ein Berater.

Die Hexenprozesse waren in den Gerichtsgemeinden ein grosses Ereignis, eine Attraktion – dies nicht zuletzt, weil die Hinrichtungen in der Öffentlichkeit stattfanden.

¹ ANTON BAUMGÄRTNER: Die Geltung der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. in Gemeinen III Bünden, in: Abhandlungen zum schweizerischen Rechte (hrsg. von THEO GUHL), 46. Heft, Bern 1929, S. 27-46. Die Gerichtsgemeinde Safien berücksichtigt Baumgärtner nicht.